

ersten, zum Vortrage des Berichts über das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, die Rechenschaft betreffend. Der Herr Referent wird ersucht, diesen Vortrag zu geben.

Referent Abg. Meisel: Ich weiß nicht, ob es genehmigt wird, daß das Decret nebst Beifuge nicht weiter verlesen werde, weil doch vorauszusetzen ist, daß jedes Kammermitglied sich damit bekannt gemacht hat und weil viel Zahlenwerk darin enthalten ist. In so fern die hohe Staatsregierung und die Kammer damit einverstanden sind, könnte das Vorlesen unterbleiben.

Staatsminister v. Reschau: Das Ministerium ist damit einverstanden, daß die Vorlesung des Decrets unterbleibe.

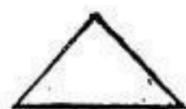
Präsident Braun: Will die Kammer, daß von der Vorlesung des Allerhöchsten Decrets abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Meisel: Der Bericht lautet folgendermaßen:

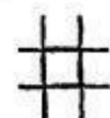
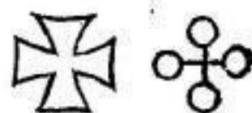
In Bezug auf Form und Wesen des Rechenschaftsberichts über die Finanzperiode 1840—1842 glaubt die Deputation auf das hinweisen zu können, was hierüber in den Berichten vom 9. April 1840 und 4. März 1843 erwähnt worden ist, da eine Aenderung nur in so fern stattgefunden hat, als in Berücksichtigung der diesfälligen ständischen Anträge, die, früher bei dem Einnahmehudjet nicht, sondern nur bei dem Rechenschaftsberichte aufgenommenen Generalkosten in dem für die Finanzperiode 1840—1842 aufgestellten Einnahmehudjet bereits enthalten waren und sonach die sich bei den ersten Rechenschaftsberichten ergebene Differenz gegen das Budjet diesesmal gar nicht vorkommt.

Die Deputation erachtet es für eine Pflicht, das Anerkennung auszusprechen, daß auch die gegenwärtigen Vorlagen ihr Gelegenheit gegeben haben, sich auf das vollkommenste zu überzeugen, daß die hohe Staatsregierung mit der größten Offenheit dabei verfahren ist.

Da bei Verwendung der Ueberschüsse der laufenden Verwaltung nach dem von der Regierung gemachten Vorschlage, welchen, aus den in dem Berichte, die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse betreffend, bereits entwickelten Gründen als vollkommen zweckmäßig anzunehmen, die Deputation der geehrten Kammer anrathet, darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß der sich am Schlusse der Finanzperiode 1837 ergebene Vermögensbestand von 9,095,229 Thlr. 28 Mgr. 7 Pf. erhalten werde, auch unter Zugrundelegung dieser Annahme die Verwendung der sich schon gegenwärtig herausstellenden Ueberschüsse erfolgen soll, so hielt es die Deputation nicht für unnöthig, eine gebrängte Uebersicht des Nachweises über die successive Bildung des angeführten Vermögensbestandes und dessen Anwachsen bis zum Schlusse der Finanzperiode 1840—1842 aus den bisherigen Rechenschaftsberichten der geehrten Kammer vorzulegen, damit sie ihre Mitglieder ohne weitläufiges Nachschlagen der Landtagsacten und zeitraubende Zusammenstellung sämtlicher bezüglichen Posten eine richtige Kenntniß des bestehenden Zustandes verschaffen können, weshalb auch jener Uebersicht



die erforderlichen Unterlagen sub



beigefügt sind, welche als Erläuterung des tabellarischen Verzeichnisses dienen.

Referent Abg. Meisel: Ich werde mir nun erlauben, über die Erklärung der angefügten Beilagen hinwegzugehen, und auf den Bericht selbst wieder zurückzukommen. Der Bericht zerfällt wieder in zwei Theile. Er lautet zuvörderst:

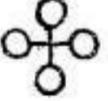
Es enthält nämlich

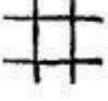
Tab.  $\Delta$  in Col. a.

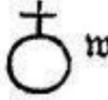
den Betrag des sich nach Col. g. und h. ergebenden mobilen Staatsvermögens, während aus Col. b. die nach Abzug der in den Col. c., d., e. und resp. h. aufgeführten Ausgaben von den Reinerträgen der Einkünfte verbliebenen, in Col. i. bezeichneten, verfügbaren Cassenüberschüsse zu ersehen sind, wogegen in Col. f. der Stand der Staatsschulden angegeben ist.

Die übrigen Tabellen dienen zu speciellern Nachweisungen der sich bei den einzelnen Branchen seit dem Anfange des Jahres 1834 bis zu Ende 1842 zugetragenen Veränderungen, und zwar:

Tab.  wegen des mobilen Staatsvermögens,

Tab.  wegen des Reinertrags der Staatseinkünfte,

Tab.  wegen der Staatsschulden,

Tab.  wegen des Vermögens der Centralcassen,

Tab.  wegen des Betriebsfonds,

Tab.  wegen der Verwendung der verfügbaren Cassenüberschüsse.

Was die Eintheilung des Berichts über die Rechenschaft anlangt, so glaubt die Deputation der bisherigen Modalität treu bleiben zu dürfen, da sie sich als zweckmäßig bewährt hat und ein Wunsch wegen Abänderung derselben von keiner Seite laut geworden ist.

Der Bericht zerfällt daher wieder in zwei Theile, dessen erster

die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Centralcassen nach Aufstellung des Rechenschaftsberichts in Vergleich zu den Bewilligungen des Budjets betrifft,

während der zweite